

I. Änderungssatzung

vom 13.12.2023 zur Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse vom 19.12.2022.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der aktuell geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse vom 19.12.2022 beschlossen:

Die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 6 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 4) beträgt ab dem 01.01.2024
 - a) jährlich 150 € je angeschlossenem Grundstück für Vorhalteleistungen der Stadt (Grundgebühr) und
 - b) jährlich 3,59 € je m³ Schmutzwasser (Verbrauchsgebühr)
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser (§ 5) für die bebaute und/oder überbaute befestigte Fläche beträgt ab dem 01.01.2024
 - a) jährlich 0,32 € je m² der Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 für Vorhalteleistungen der Stadt (Grundgebühr) und
 - b) jährlich 0,80 € je m² der Fläche im Sinne des § 5 Abs. 2 (Verbrauchsgebühr).

Die bisherigen Absätze 6 und 7 des § 12 werden wie folgt geändert:

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage (Abs. 2) beträgt
- a) 55,00 € je Entsorgungstermin für Vorhalteleistungen der Stadt (= Grundgebühr) und
 - b) 60,00 € je m³ Abfuhrmenge.
- (7) Die Verwaltungsgebühr beträgt für
- a) die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20m Länge 3,50 € für jeden weiteren angefangenen Meter (Abs. 4),
 - b) jede vergebliche Anfahrt des Entsorgungsunternehmens 102,00 € (Abs. 5); oder bzw. auch wenn die Abfuhr außerhalb der vorgegebenen Entsorgungstermin/Abfuhrtermine liegt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 13.12.2023

Schmunkamp